

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Layenhof / Münchwald“

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), Folgendes bekannt:

„Zweckverband Layenhof/Münchwald“

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald wurde mit Wirkung vom 01.05.2006 errichtet. Mit Eingemeindung des Zweckverbandsmitglieds Ortsgemeinde Wackernheim in die Kreisstadt Ingelheim am Rhein ist die Änderung der seit Gründung gültigen Verbandsordnung erforderlich. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat deshalb mit Schreiben vom diese Verbandsordnung festgestellt.

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Layenhof/Münchwald“

Mainz und Ingelheim haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 02.03.2017 eine Änderung der Verbandsordnung vereinbart und deren Erlass beantragt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde ändert hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 i. V. § 4 Abs. 5 KomZG mit Wirkung vom die Verbandsordnung des Zweckverbandes Layenhof / Münchwald wie folgt:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Layenhof / Münchwald“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Mainz und Ingelheim.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst von den Städten Mainz und Ingelheim eine Fläche von zusammen etwa 189 ha.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem dieser Verbandsordnung als Anlage beigefügten Lageplan; der Lageplan bestimmt auch die Lage der zum Verbandsgebiet gehörenden Teilflächen, soweit Grundstücke nicht uneingeschränkt im Verbandsgebiet liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Danach umfasst das Verbandsgebiet im Bereich

- von Mainz die in der Gemarkung Finthen gelegenen Grundstücke Flur 12, Flurstücke 8/3, 224/1, 239/2, 273/5, 273/6, 273/7, 273/8, 273/9, 273/10, 273/12, 273/13, 273/15, 273/17, 273/21, 273/22, 273/23, 273/24, 273/25, 273/26, 273/27, 273/28, 273/29, 273/30, 273/31, 273/32, 273/33, 273/34, 273/35, 273/36, 273/37, 273/39, 273/42, 273/43 – 273/46, 276/5, 276/7, 277/5, 277/7, 278/3, 279/3, 280/2, 329/2, 336 – 354, Flur 13, Flurstück 1/5, Flur 14, Flurstücke 1/1, 2/2, 14/21, 18, 19, 50/1, 50/2, 50/4, 56/1,
- von Ingelheim die in der Gemarkung Wackernheim gelegenen Grundstücke in Flur 5 Flurstücke 19/1, 24/4, 30/1, 71/1, 99/1, 99/2, 99/4, 104/2, 105/2, 108/2, 108/6, Flur 6 Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, Flur 9, Flurstücke 11/1, 15/5, 36/3, 100/3, 101/3, 101/4, 102/3, 102/4, 104/5, 104/8, 104/9, 105/3, 105/4, 108/3, 108/4, 110/8, 132/2 und in der Gemarkung Essenheim, Flur 13, Flurstück 52/1.

Die Einbeziehung weiterer Grundstücke bleibt vorbehalten.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit die

a) Planung

- Aufstellung von Bauleitplänen
- ökologische Bewertung der Flächen, Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen
- Verkehrserschließung
- abwassertechnisches Entsorgungskonzept mit Einleitung in Vorflut und Versickerung von Niederschlagswasser in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen
- Erstellung versorgungstechnischer Konzepte für Wasser, Energie und Medien in Abstimmung mit dem Konzessionsträger

- Erstellung von Rahmenplänen zur Aufteilung des Gebietes in z. B. Gewerbe-, Verkehrs-, Grün-/Ausgleichsflächen, Erschließung mit öffentlichen Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen/-einrichtungen
- Gutachten

b) Bodenordnung und sonstige Ordnungsmaßnahmen

- Grunderwerb und Grundstücksbeschaffung
- Verwaltung des Grundstücks- und Gebäudebestandes
- Freilegung von Grundstücken
- Beseitigung von Bodenverunreinigungen
- Abbruch von Gebäuden und entbehrlichen Versiegelungen
- Vermessung

c) Erschließung

- Erschließung i. S. d. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Beleuchtung
- laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Grünanlagen und Spielplätze
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ohne Anrechnung der bestehenden Flächen, die gemäß § 24 Landespflegegesetz unter Schutz stehen und nicht weiter aufgewertet werden können.

d) Vermarktung erschlossener Bauflächen

e) Durchführung von Baumaßnahmen

- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Sanierung, Verwaltung und Unterhaltung von vermietbaren Altgebäuden

(2) In dem in § 3 beschriebenen Verbandsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch wahr, die sonst Sache der Städte Mainz und Ingelheim wären. Insofern ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich von Mainz und Ingelheim

ausgeschieden. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen mit Ausnahme der Ver- und Entsorgung ist Sache des Zweckverbandes. Soweit möglich, trägt der Zweckverband durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb aus jedem Rechtsgrund, Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermietung) dazu bei, dass eine sinnvolle Nutzung und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

- (3) Der Zweckverband kann, soweit dies rechtlich zulässig ist, einen Treuhänder mit der Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben betrauen. Er kann im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit die ihm nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben Dritten übertragen.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen
- auf Mainz insgesamt 8 Vertreter (der Oberbürgermeister und 7 weitere vom Stadtrat zu wählende Vertreter)
 - auf Ingelheim insgesamt 4 Vertreter (der Oberbürgermeister und 3 weitere vom Stadtrat zu wählende Vertreter)
- (2) Jede Körperschaft hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Bestellung von Stellvertretern ist jeder Körperschaft freigestellt.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.
- (4) Die Zweckverbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Für die Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gilt sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994/19.12.2018 (GemO).

§ 7
Beschlüsse und
Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen der Versammlung vertreten sind.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Versammlung, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, gefasst.
- (3) Der Versammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht auf den Vorstand übertragen sind oder der Vorstand gesetzlich zuständig ist.

Die Versammlung entscheidet insbesondere über

1. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie aller Nachträge
2. Satzungen
3. Richtlinien, nach denen der Zweckverband geführt wird (Geschäftsordnung, Satzung)
4. Entlastung des Treuhänders
5. Beitritt bzw. Ausscheiden eines Vereinsmitglieds
6. die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
7. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. Treuhänder vorgelegt werden.

Die Versammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit ihrer Stimmen sowie 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder über

8. die Änderung der Vereinsaufgabe sowie Vereinsordnung
9. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Nachfolgende Tätigkeiten u. a. des Treuhänders bedürfen der vorherigen Zustimmung:

10. Übernahmen von Bürgschaften
11. Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
12. Übertragung von Aufgaben an Dritte zur selbständigen Erledigung
13. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche i. H. v. mehr als 10.000 €
14. die Aufgabe über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 10.000 € übersteigt
15. zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 €.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Im Übrigen finden betreffend die Einberufung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und Tagesordnungen die Bestimmungen des § 34 GemO sinngemäß Anwendung.

§ 9

Wahl und Aufgaben des Verbandsvorstehers, stellvertretende Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (3) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Dem Verbandsvorsteher obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen Entscheidungen.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsteher im Benehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorstehern anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Der Verbandsvorsteher hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die weiteren Ausführungen des § 48 GemO gelten sinngemäß.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der Stadtverwaltungen Mainz und Ingelheim und des eingesetzten Treuhänders und erteilt entsprechende Einzelaufträge.
- (2) Der finanzielle Ausgleich der personellen Leistungen der Städte für den Zweckverband richtet sich nach den aktuellen Stundenverrechnungssätzen des rheinland-pfäl-

zischen Innenministeriums, wenn keine andere Regelung getroffen wird. Die Kosten-erstattung erfolgt auf Nachweis aus dem Verbandsvermögen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.

§ 11 Finanzen und Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband gibt sich eine Haushaltssatzung.
- (2) An anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen und Erträgen des Zweckverbandes sind beteiligt
 - Mainz mit 125/189tel
 - Ingelheim mit 64/189tel.
- (3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ein Prüfungsrecht gemäß § 7 Abs.1 Nr. 8 KomZG i. V. § 110 Abs.4 GemO beim Zweckverband und seinen Mitgliedern zu.
- (4) Die Haushaltssatzung ist nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung/Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, erfolgt eine Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 11 Abs. 2). Eventuell vorhandene Verbindlichkeiten des Verbandes sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband bzw. dem anderen Verbandsmitglied entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Für das Ausscheiden eines Mitglieds gilt § 6 Abs. 4 KomZG. Verbandsmitglieder können nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres (zum 31.12.) aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens am 30.03 des Jahres an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

§ 13
Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften der Hauptsatzung der angeschlossenen Verbandsmitglieder (§ 7 Abs. 1, Nr.5 KomZG i. V. mit § 27 GemO).
- (2) Im Übrigen gelten für öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes die Bestimmungen des § 27 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß.

§ 14
Anwendungen von Bestimmungen der Gemeindeordnung

Soweit in dieser Verbandsordnung nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 15
In-Kraft-Treten der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung tritt am in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az. 17 06-Lay/
Trier,
gez.

Lageplan

